Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/3894

26. 09. 85

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Schmude, Frau Fuchs (Köln), Jaunich, Kuhlwein, Lutz, Schäfer (Offenburg), Bachmaier, Frau Blunck, Catenhusen, Dr. Diederich (Berlin), Egert, Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Dr. Kübler, Frau Dr. Lepsius, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Simonis, Dr. Soell, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Wolfram (Recklinghausen), Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Rücknahme der Eingriffe in Chancen und Rechte von Frauen

In den letzten Monaten häufen sich frauenfreundliche Äußerungen und Versprechungen von Mitgliedern der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien. Diese stehen in deutlichem Gegensatz zu dem, was auf dem Gebiet der Frauenpolitik seit dem 1. Oktober 1982 beschlossen und eingeleitet wurde: In diese Zeit fallen die schärfsten Eingriffe in Hilfen und Leistungen für Frauen wie auch die Rücknahme von Rechten und erreichten Chancen. Insbesondere wurden in einer Zeit sich ständig erhöhender Erwerbslosigkeit und stärker werdender Geburtenjahrgänge die Ausbildungschancen von Frauen zurückgeschraubt. Die Sozialdemokraten haben immer wieder darauf hingewiesen, daß damit die Erfolge langjähriger frauenpolitischer Maßnahmen zunichte gemacht werden und somit auf mittlere Sicht Chancengleichheit unmöglich wird.

Die von der Bundesregierung bisher betriebene Politik ist keine Politik für Frauen. Eine Politik, die diesen Namen verdient, setzt zumindest voraus, daß alle diejenigen Maßnahmen wieder aufgehoben und rückgängig gemacht werden, die seit dem 1. Oktober 1982 die Chancengleichheit von Frauen auf das Schwerste beeinträchtigt haben.

Öffentlichen Verlautbarungen von Bundesregierung und den sie tragenden Parteien ist zu entnehmen, daß Frauenpolitik der Schwerpunkt ihrer Politik werden soll.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, diesen ersten Schritt zu vollziehen und mindestens den Stand wiederherzustellen, den Chancen, Hilfen und Rechte von und für Frauen am 1. Oktober 1982 erreicht hatten.

Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen zu zählen:

1. Rücknahme der im Beschäftigungsförderungsgesetz enthaltenen frauenbelastenden Vorschriften, insbesondere die in § 1 vorgesehene Zulässigkeit befristeter Arbeitsverhältnisse ohne sachlichen Grund, sowie Verzicht auf die Legalisierung von sog. flexibleren Arbeitszeitformen, wie Arbeitsplatzteilung und kapazitätsorientierter Arbeitszeit zugunsten eines umfassenden rechtlichen Schutzes aller Teilzeitarbeit;
2. Wiederherstellung einer bundeseinheitlichen Ausbildungsförderung für Schüler(innen) und Studenten(innen);
3. Aufhebung von Verschlechterungen im Arbeitsförderungsgesetz durch
   - —Anhebung der Lohnersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung und Rehabilitation,
   - — Öffnung der Fortbildungs- und Umschulungsförderung für Nichtbeitragszahler,
   - — Anhebung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und witterungsbedingtem Arbeitsausfall für alleinstehende bzw. kinderlose Leistungsempfänger sowie
   - — Verkürzung der Anwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld und Verbesserung des Verhältnisses von Anwartschaftszeit und Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld;
4. Wiederherstellung des Bedarfsdeckungsprinzips in der Sozialhilfe;
5. die Ergänzung von Vorschriften und Gesetzen in Verbindung mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 17. Juli 1984 entsprechend dem gemeinsamen Entschließungsantrag aller im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen (vgl. Drucksache 10/1482);
6. Erhöhung des Anteils der Frauen bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen; insbesondere bei solchen Ausbildungen, die Frauen zum Einsatz in „untypischen" Bereichen befähigen;
7. Auswertung und Vertiefung der Ergebnisse sowie Fortentwicklung der Modellprojektreihe „Mädchen in gewerblich-technischen Berufen" des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, insbesondere weitere Entwicklung von Anschlußprojekten im Hinblick auf zukunftsorientierte Berufsfelder;
8. Sofortmaßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen bei den Neueinstellungen in den öffentlichen Dienst, um zum

1. Januar 1986 zumindest den Stand von 1982 (54,6 %) wieder zu erreichen. Darüber ist dem Deutschen Bundestag bis zum 1. März 1986 Bericht zu erstatten;

9. Erhöhung des Anteils von Frauen bei den Neueinstellungen mit einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und gleichmäßigere Verteilung der Teilzeitstellen auf Männer und Frauen; Berichterstattung an den Deutschen Bundestag ebenfalls bis zum 1. März 1986;

10. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen bei Beförderungen und Fortbildungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst unter ausdrücklicher Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten; Berichterstattung an den Deutschen Bundestag bis zum 1. März 1986;

11. Vorlage präziser Vorstellungen über die Umschulung und Nachqualifizierung von Frauen für qualifizierte und zukunftsorientierte neue Berufsfelder im öffentlichen Dienst; Berichterstattung an den Deutschen Bundestag bis zum 1. Dezember 1985;

12. Aufhebung der Kürzungen des pauschalen Verdienstausfalles während des Mutterschaftsurlaubs. Der Auszahlungsbetrag von gegenwärtig 510 DM ist wieder auf 750 DM anzuheben;

13. Wiederherstellung des Invaliditätsschutzes für Hausfrauen mit langjährigen Beitragszeiten, die aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ihre Rentenansprüche verloren haben;

14. Ersetzung des im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes festgelegten Einkommensanrechnungsmodells und der bedingten Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung durch das von der Fraktion der SPD eingebrachte Rentenreformgesetz 1985, das auf dem Teilhabemodell basiert und die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für alle Müttergenerationen vorsieht.

Bonn, den 26. September 1985

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Dr. Schmude
Frau Fuchs (Köln)
Jaunich
Kuhlwein
Lutz
Schäfer (Offenburg)
Bachmaier
Frau Blunck
Catenhusen
Dr. Diederich (Berlin)
Egert
Frau Fuchs (Verl)
Frau Dr. Hartenstein
Frau Huber
Immer (Altenkirchen)
Dr. Kübler
Frau Dr. Lepsius
Frau Luuk
Frau Dr. Martiny-Glotz
Frau Matthäus-Maier
Müller (Düsseldorf)
Frau Odendahl
Peter (Kassel)
Frau Renger
Frau Schmedt (Lengerich)
Frau Schmidt (Nürnberg)
Frau Simonis
Dr. Soell
Frau Dr. Skarpelis-Sperk
Frau Steinhauer
Stiegler
Frau Terborg
Frau Dr. Timm
Frau Traupe
Frau Weyel
Wolfram (Recklinghausen)
Frau Zutt
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Das Jahr 1985 ist auf internationaler Ebene durch wichtige frauenpolitische Ereignisse gekennzeichnet, über deren Bedeutung ebenfalls Einigkeit unter allen im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen herrscht: Die UN-Frauendekade geht zu Ende; im Juli hat in Nairobi die Dritte Weltfrauenkonferenz stattgefunden. Auf europäischer Ebene harren wichtige frauenpolitische Richtlinien, Aktionsprogramme und Entschließungen ihrer nationalen Umsetzung, die die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen im Erwerbs- und Familienleben verbessern werden.

In den beiden von der Fraktion der SPD beantragten Debatten zur Frauenpolitik vom 12. April 1984 und 8. Februar 1985 wurde Einmütigkeit aller im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen darüber erzielt, daß die Chancenungleichheit von Frauen weiter besteht und daß deshalb Maßnahmen zu ihrer Beseitigung dringend erforderlich sind.

Alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien haben deshalb die Notwendigkeit einer stärkeren Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit, der verbesserten arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung von atypischen Beschäftigungsverhältnissen sowie des Ausbaus einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frau betont.

Darüber hinaus wurde übereinstimmend festgestellt, daß weder das Scheidungsfolgenrecht noch der § 218 verschlechtert werden darf. Übereinstimmend anerkannt wurde die als Selbsthilfe geleistete soziale Arbeit der Frauenhäuser. Angesichts der zunehmenden Gewalt gegen Frauen sollten diese Institutionen zumindest finanziell abgesichert werden.

Diese Maßnahmen können aber erst dann greifen, wenn ein Status quo wiederhergestellt wird, der die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Berufs- und Familienleben erst ermöglicht. Die bisherige Politik der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien hat seit dem 1. Oktober 1982 das für Frauen Erreichte stark dezimiert. Die Angriffe auf Ausbildungs- und Berufschancen von Frauen haben ebenso wie der Abbau bei den sozialen Leistungen für Frauen die Fundamente untergraben, auf denen Chancengleichheit, Selbstbewußtsein und Durchsetzungsvermögen von Frauen aufbauen.

1. Befristete Arbeitsverhältnisse ohne sachlichen Grund

Befristete Arbeitsverhältnisse tragen nicht dazu bei, das Problem der Massenerwerbslosigkeit zu lösen. Absehbar ist, daß diese Arbeitsverhältnisse vor allem die Benachteiligungen von Frauen im Berufsleben verstärken. So könnten befristete Arbeitsverträge bei Neueinstellungen von Frauen im gebärfähigen Alter zum Regelfall werden. Die schrankenlose Anwendung der Regelung für befristete Arbeitsverträge auf Schwangere, könnte den geltenden Mutterschutz unterlaufen.

Die im BeschFG verankerten Arbeitszeitmodelle: Zeitverträge, Arbeitsplatzteilung und kapazitätsorientierter Arbeitseinsatz sind

Arbeitsformen, die gegenwärtig nahezu ausschließlich von Frauen wahrgenommen werden. Auch im öffentlichen Dienst arbeiten zur Zeit 116 000 Frauen Teilzeit unter 20 Stunden; fast 6 000 Frauen sind unterhalb der Sozialversicherungspflichtgrenze beschäftigt.

Durch die im BeschFG vorgesehene Legalisierung könnten diese Arbeitszeitmodelle zu „frauentypischen" Beschäftigungsformen institutionalisiert werden.

Dagegen knüpft der von der Fraktion der SPD vorgelegte Gesetzentwurf zum Schutz der Teilzeitarbeit sowohl an familiär bedingte Bedürfnisse der Arbeitnehmer/innen als auch an die Interessen von Unternehmen an und weist den Weg zu zeitlich reduzierten, aber rechtlich abgesicherten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen.

2. Beeinträchtigung der Bildungschancen

2.1 *Schüler-BAföG*

Die seit dem Herbst 1983 getroffenen Veränderungen in der Ausbildungsförderung haben zwischenzeitlich zu folgenden Auswirkungen geführt: Im Jahre 1983 erhielten nur noch 270 000 Schülerinnen Leistungen nach dem BAföG. Dies waren 33,7 % weniger Schülerinnen als 1982. Mit 1,1 Mrd. DM haben Bund und Länder für die Schülerförderung 29 % weniger Finanzmittel bereitgestellt. Mit durchschnittlich 290 DM pro Monat sind die Förderungsbeiträge für Schülerinnen und Schüler als völlig unzureichend zu bezeichnen. Dies bedeutet pro Jahr einen Verlust von bis zu 6 420 DM und die Reduzierung des Familieneinkommens um bis 25 %.

2.2 *Studenten-BAföG*

In der Wirkung noch gravierendere Konsequenzen als die Veränderung des Schüler-BAföG zeigt die Umstellung des Studenten-BAföG aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 auf Volldarlehen: So waren 1983 unter den insgesamt 457 200 geförderten Studenten nur noch 173 800 Studentinnen. Dies bedeutet im Vergleich zu 1982 einen Rückgang um 7,6 %, der über doppelt so hoch wie der Rückgang bei den männlichen Studenten liegt (minus 3,2 %). Die nach dem Studium zurückzuzahlenden Darlehensbeträge in Verbindung mit den erwarteten schlechten Berufsaussichten wirken sich gerade bei Frauen mit Hochschulzugangsberechtigung besonders negativ aus: Der Anteil der Studienwilligen betrug 1984 bei den Schülerinnen nur noch 49,6 % (1983: 53,4 %); bereits jede vierte Schülerin, aber nur jeder zehnte Schüler wollte 1984 bereits kein Studium mehr aufnehmen. Damit ist der höchste Stand seit 1973 erreicht. Im gesamten Studienjahr 1983/84 ist die Zahl der weiblichen Studienanfänger um 4 % gegenüber 1982/83 zurückgegangen; die Zahl der männlichen Studienanfänger hat sich dagegen um 6,6 % erhöht. Damit ist die Zunahme der Erstimmatrikulierten im Studien-

jahr 1983/84 ausschließlich auf die männlichen Studienanfänger zurückzuführen.

3. Beeinträchtigung der Arbeitsmarktchancen

3.1 Die berufliche Rehabilitation wird erschwert durch die zweimalige Senkung des Übergangsgeldes von 90 bzw. 75 auf 75 bzw. 65 % des Nettoarbeitsentgeltes. Dadurch wird es betroffenen Frauen nahezu unmöglich, Rehabilitationsmöglichkeiten wahrzunehmen.

3.2 Die Verlängerung der notwendigen Anwartschaftsdauer beim Arbeitslosengeld sowie die Verschlechterung des Verhältnisses von Beitrags- und Leistungsdauer trifft insbesondere Frauen, die infolge von Mehrfacharbeitslosigkeit, ungeschützten Teilzeitarbeitsverhältnissen oder Familientätigkeit keinen Schutz der Arbeitslosenversicherung genießen.

3.3 Die Kürzung der Leistungssätze im Arbeitslosengeld für alleinstehende bzw. kinderlose Leistungsempfänger von 68 auf 63 % des Gehalts und bei der Arbeitslosenhilfe von 58 auf 56 % trifft Frauen besonders hart: ca. 80 % der Arbeitslosengeldempfängerinnen und 85 % der Arbeitslosenhilfeempfängerinnen sinken unter das Sozialhilfeniveau. Bereits heute sind 60 % der Frauen nicht mehr in der Lage, aus eigenem Einkommen ihre Existenz zu sichern. Insgesamt erhielten 65 % der über ein Jahr arbeitslosen Frauen keine Arbeitslosenunterstützung mehr bzw. bereits 83 % der verheirateten arbeitslosen Frauen. Auch die Kürzungen beim Unterhaltsgeld für Fortbildung und Umschulung von 75 auf 70 % (mit pflegebedürftigem Ehemann oder Kindern) bzw. von 68 auf 63 % sowie die Umstellung des Unterhaltsgeldes auf eine Kann-Leistung beeinträchtigen die Arbeitsmarktchancen von arbeitslosen Frauen in besonders hartem Maße: so beträgt der Anteil von Frauen in Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung insgesamt nur noch 32,5 %; in Umschulungsmaßnahmen liegt er bei lediglich 35,6 % (1980: 41,0 %). Diese Anteile liegen erheblich unter dem Anteil von Frauen an den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (39 %).

4. Sozialhilfe – Festschreibung der Randgruppenexistenz

Gegenwärtig beziehen ca. 2,5 Millionen Menschen, darunter etwa 60 % Frauen, Sozialhilfe. Die größten Gruppen sind Frauen über 65 Jahre, jüngere Frauen bis zu 25 Jahre und alleinerziehende Mütter.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 wurden die Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nur um 2 % erhöht und darüber hinaus bis zum 1. Juli 1983 ausgesetzt. Unter Berücksichtigung der Inflationsentwicklung bedeutet dies eine erhebliche reale Kürzung des (ohnehin unzureichenden) Leistungsniveaus der Sozialhilfe. Für den Zeitraum 1982 bis 1984 erheben sich Einkommensverluste um bis zu 17 % bei Personen über 65 Jahren und um bis zu 13 % bei Personen mit Kindern unter 16 Jahren. Die Bundesregierung ist nicht bereit, das

Bedarfsdeckungsprinzip des Bundessozialhilfegesetzes wiederherzustellen; die dringend notwendige Aktualisierung des seit 1970 unveränderten Warenkorbes unterbleibt. Es ist zu befürchten, daß sich die Situation gerade der Sozialhilfeempfängerinnen weiter drastisch verschlechtert.

5. Keine Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes

5.1 Das geänderte Arbeitsplatzschutzgesetz vom 17. Juli 1984 wirkt so lange frauendiskriminierend, wie nicht ausbildungsverlängernde Faktoren bei Frauen bei einer Einstellung in den öffentlichen Dienst gleichermaßen angerechnet werden wie ausbildungsverlängernde Faktoren bei Männern.

5.2 Der Anteil der Frauen bei den Neueinstellungen im öffentlichen Dienst hat sich mit 42,4 % Mitte 1984 gegenüber 54,6 % Mitte 1982 drastisch verschlechtert. Auch der Anteil von Frauen bei den neu eingestellten Auszubildenden in den Bundesdienst ist von 27,8 % im Jahre 1982 auf 25 % im Jahre 1983 ebenfalls deutlich zurückgegangen.

Im einzelnen liegt der Frauenanteil bei den neu eingestellten Auszubildenden für Ausbildungen nach dem BBiG nur bei 25,5 %, bei Laufbahnausbildungen des einfachen und mittleren Dienstes sowie sonstigen Angestelltenausbildungen nur bei 24,0 %. Die Beteiligung von Frauen an diesen Ausbildungen liegt somit erheblich unter dem Anteil von 40,8 %, mit dem Frauen an der Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bundesverwaltung beteiligt sind.

5.3 Immer stärker ist auch im öffentlichen Dienst die Tendenz zu zunehmender Teilzeitbeschäftigung zu beobachten: Im Zeitraum von 1980 bis 1983 war im gesamten öffentlichen Dienst eine Zunahme der Teilzeitbeschäftigten um 100 000 zu beobachten. Im unmittelbaren öffentlichen Dienst wurden 1983 16 000 Vollzeitkräfte weniger, aber 20 500 Teilzeitkräfte mehr als 1982 beschäftigt. Gegenüber 1980 ist die Zahl der weiblichen Vollbeschäftigten um 2 900, die der teilzeitbeschäftigten Frauen aber um fast 68 000 gestiegen. Der Frauenanteil an den Vollzeitbeschäftigten liegt bei lediglich 30,5 %. Auch innerhalb der Laufbahngruppen des öffentlichen Dienstes sind frauenspezifische Besonderheiten zu beobachten: Der Frauenanteil liegt mit 18 % im höheren Dienst weit unter dem Durchschnitt und konzentriert sich mit 53,3 % typischerweise bei den Tätigkeiten des mittleren Dienstes.

5.4 Problematisch ist auch die Situation von Frauen bei Beförderungen im öffentlichen Dienst:

Es waren jeweils im Zeitraum von 1980 bis 1983 unter den Beförderungen insgesamt

im höheren Dienst nur 6,4 % Frauen,
im gehobenen Dienst nur 18 % Frauen,
im mittleren Dienst aber 60 % Frauen,
im einfachen Dienst wiederum nur 9,4 % Frauen,

wobei in allen Laufbahngruppen deutlich mehr weibliche Angestellte als weibliche Beamte befördert wurden.

Noch geringfügiger ist der Anteil von Frauen an Fortbildungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst (1982 bis 1983):

Er betrug im höheren Dienst: 7 %,
im gehobenen Dienst: 11 %,
im mittleren Dienst: 39 %,
im einfachen Dienst: 2,2 %.

6. Beeinträchtigungen junger Familien

Das kalendertägliche Mutterschaftsgeld, das als pauschaler Verdienstausfall während des viermonatigen Mutterschaftsurlaubs gezahlt wird, ist von 25 DM je Kalendertag auf 17 DM herabgesetzt worden.

Für 1984 ist mit einer Einsparung des Mutterschaftsgeldes um 330 Mio. DM oder 29,2 % zu rechnen; 1986 belaufen sich die Einsparungen auf 400 Mio. DM oder 36,4 %.

7. Keine Verschlechterungen in der sozialen Sicherung von Frauen

Die einschränkenden Voraussetzungen für die Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sind sozialpolitisch nicht vertretbar und verletzen darüber hinaus auch den Grundsatz des Eigentums- und Vertrauensschutzes. Auch eine beschlossene Übergangsregelung, durch freiwillige Beiträge den Invaliditätsschutz in der Rentenversicherung aufrechtzuerhalten, erfordert gegenwärtig eine monatliche Beitragszahlung von mindestens 87 DM und stellt damit eine finanzielle Größenordnung dar, die von vielen Hausfrauen zusätzlich nicht aufgebracht werden kann.

Die sog. Witwen- und Witwerrentenabfindung soll den Entschluß zur Wiederverheiratung erleichtern und stellt insoweit eine Starthilfe für den neuen Hausstand dar. Durch den um mehr als die Hälfte gekürzten Abfindungsbetrag sind Witwen/Witwer von einer Wiederverheiratung möglicherweise abgehalten und die Versichertengemeinschaft auf Dauer finanziell eher stärker belastet als entlastet worden.

8. Umfassende Reform der Alterssicherung der Frau

Einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zufolge ist die Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Weise neu zu regeln, daß Witwen- und Witwerrenten unter gleichen Voraussetzungen gewährt werden. Dem entspricht das von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Teilhabemodell. Darüber hinaus trägt es auch einem zeitgemäßen partnerschaftlichen Eheverständnis Rechnung, wie dies in der Eherechtsreform von 1977 verankert ist. Durch das Teilhabemodell wird zugleich die Altersversorgung vieler Witwen, die allein oder überwiegend von einer Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung leben müssen, verbessert.

Ein wesentlicher Bestandteil der Reform der Alterssicherung der Frau nach dem SPD-Konzept ist die Anerkennung eines Kindererziehungsjahres pro Kind für alle Mütter, das heißt, einschließlich der heutigen Rentnerinnen. Es werden also auch die älteren und hochbetagten Frauen, die ihre Kinder unter weitaus schwierigeren Verhältnissen erzogen haben, berücksichtigt. Gerade diese Gruppe aber geht bei der von der Bundesregierung und den sie tragenden Koalitionsfraktionen durchgesetzten Anrechnung von Kindererziehungszeiten leer aus.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333